

# Bestätigungsbericht gemäss Anhang 6B

Gemeinde: Othmarsingen

## Rechnungsprüfung 2016

Rechnungskreis: Einwohnergemeinde

Die Finanzkommission hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchführung und die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2016 geprüft. Für den Inhalt und das Ergebnis der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Finanzkommission besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen.

Wir haben die Detailkonti und Zusammenzüge sowie die übrigen Angaben der Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben geprüft. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Haushaltgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsrichtlinien sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Das Prüfungsurteil berücksichtigt zudem die Ergebnisse der externen Bilanzrevision (gemäss § 16 FiV), welche durch die UTA durchgeführt wurde.

### Aufgrund unserer Prüfung bestätigen wir, dass

1. das Rechnungsband und die Systemausdrucke eingebunden, sowie sämtliche Rechnungs- und Kontobände (ER, IR, Bilanz der Einwohnergemeinde, Ortsbürgergemeinde und der Verbände und weitere Rechnungskreise) vorhanden sind,
2. die Revisionsberichte vorliegen (externe Treuhandunternehmen),
3. der vom kantonalen Departement festgelegte Kontenrahmen (HRM-2) betreffend der Bilanz, der Erfolgsrechnung, sowie die der Investitionsrechnung korrekt gegliedert ist. (Art. 87b Abs. 1 und 88c Abs. 2 GG), der Aufbau und Inhalt der Jahresrechnung gemäss Art. 88c GG und Art. 14 FiV entsprechen, sowie die Buchhaltung sauber und übersichtlich geführt ist,
4. die wesentlichen Abweichungen der verbuchten Positionen gegenüber dem Budget, wie durch Art. 88c Abs. 3 GG verlangt, durch den Leiter Finanzen begründet sind,
5. die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz mit der Buchhaltung übereinstimmen,
6. die getätigten Buchungen verursacherbezogen verbucht worden sind, und die angefallenen Ausgaben zweckmässig waren,
7. die chronologischen Buchungsjournale vorhanden sind,
8. die für die Jahresrechnung geltenden ges. Bestimmungen des Art. 88a GG für das Jahr 2015 eingehalten sind,
9. die Haushaltsführung der Einwohnergemeinde gemäss Art. 85b den gegebenen Grundsätzen entspricht.

### Antrag:

Wir empfehlen der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2016  
Für die Finanzkommission,

Othmarsingen, 21.03.2017



Albert Konrad  
(Präsident)



Markus Geissmann  
(Vizepräsident)